



**Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz**

# BlitzReport

## Fachbeirat "Forst und Jagd"

**Mai 2018**

### **Jagdgenossenschaften; Landesdatenschutzgesetz**

Jagdgenossenschaften sind nach § 11 Abs. 2 LJG Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie werden nach § 2 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) als „öffentliche Stellen“ vom Anwendungsbereich des Gesetzes, das am 25.05.2018 in Kraft getreten ist, erfasst. Jagdgenossenschaften verarbeiten personenbezogene Daten, indem sie u.a. ein Mitgliederverzeichnis (Jagdkataster) führen und den Reinertrag der Jagdnutzung über die Bankverbindungen an die Jagdgenossen verteilen (Auskehrung). Gemäß § 37 LDSG könnte die Benennung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich werden.

Der GStB bemüht sich gegenwärtig, wie auch der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau, um eine Klärung der Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes auf Jagdgenossenschaften und wird praxisgerechte Handlungsempfehlungen formulieren.

BR 059/06/18 DS/765-22

### **Jagdgenossenschaft; Befriedung aus ethischen Gründen; drittschützende Wirkung**

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 15.03.2018, Az.: 4 B 1807/17, festgestellt, dass die von der Jagdbehörde als Grundvoraussetzung für eine Befriedung vorzunehmende Prüfung, ob der Grundeigentümer glaubhaft gemacht hat, aus ethischen Gründen die Jagd abzulehnen (§ 6a Abs. 1 Satz 1 BJagdG), nicht auch dem Schutz der Jagdgenossenschaft diene. Die drittschützende Wirkung von § 6a Abs.

1 BJagdG beschränkt sich für die Jagdgenossenschaft auf Satz 2 und erstreckt sich nicht auch auf Satz 1.

Auf der Grundlage der herrschenden Schutznormtheorie vermitteln nur solche Rechtsvorschriften subjektive Rechte, die nicht ausschließlich der Durchsetzung von Interessen der Allgemeinheit, sondern zumindest auch dem Schutz individueller Rechte dienen. Die Regelung des § 6a Abs. 1 Satz 1 BJagdG ist eine allein den Rechtskreis des Antragstellers berührende Anspruchsvoraussetzung, die als solche nicht auch bezweckt, die von einer Befriedigungsentscheidung nachteilig betroffenen Interessen Jagdausübungsberechtigter zu schützen. So besteht auch für die nach § 6a Abs. 1 Satz 5 BJagdG vor einer Entscheidung der Jagdbehörde anzuhörenden Beteiligten, wie die Jagdgenossenschaft, kein Anspruch darauf, die Glaubhaftmachung der ethischen Gründe des Antragstellers zu erhalten, weil dieses für die Wahrung ihrer Rechte nicht notwendig ist. Vielmehr ist die Jagdgenossenschaft durch den drittschützenden Charakter der Regelung des § 6a Abs. 1 Satz 2 BJagdG in ihrer Rechtsposition als Jagdausübungsberechtigte hinreichend geschützt.

BR 063/06/18 DS/765-22

**Jagdgenossenschaft; Befriedung aus ethischen Gründen; Wirksamwerden**

Die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen soll nach § 6a Abs. 2 Satz 1 BJagdG mit Wirkung zum Ende des Jagdpachtvertrages erfolgen. Aus dieser Sollvorschrift geht nach dem Urteil des Hamburgischen OVG vom 12.04.2018, Az.: 5 Bf 51/16, die Wertentscheidung des Gesetzgebers hervor, dass es dem eine Befriedung beantragenden Grundeigentümer grundsätzlich zumutbar ist, die Jagd auf seinem Grundeigentum noch bis zum Ende des Jagdpachtvertrages zu dulden, obwohl er die Jagd glaubhaft aus ethischen Gründen ablehnt und keine Versagungsgründe vorliegen. Ausgehend von diesem Grundsatz ist eine vorzeitige Befriedung nur in einem Härtefall gerechtfertigt. Dem steht nach Auffassung des Gerichts Art. 19 Abs. 4 GG nicht entgegen.

BR 064/06/18 DS/765-22

Kontakt:

Dr. Stefan Schaefer      Telefon: 0 61 31 – 23 98 124

E-Mail: [dschaefer@gstbrp.de](mailto:dschaefer@gstbrp.de)

Alexander Wendlandt      Telefon: 0 61 31 – 23 98 165

E-Mail: [awendlandt@gstbrp.de](mailto:awendlandt@gstbrp.de)